



Stadt Schortens

Bürgermeister Gerhard Böhling
Per Mail

Mehrheitsgruppe im Stadtrat Schortens

Axel Homfeldt – Gruppensprecher-
Wolfgang Ottens – stv. Gruppensprecher-

Klein-Ostierner-Weg 8 - 26419 Schortens

Tel.: (04461) 7478815

Mobil: (0151) 12 66 74 94

Datum: 11. November 2024

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Mehrheitsgruppe im Rat stellt folgenden Antrag:

Die städtischen Richtlinien über die Förderung von Vereinen im Gebiet der Stadt Schortens (Stadtrecht Ordnungsziffer 10.3.1) sind wie im Anhang dargestellt in Teile nach zu schärfen, bzw. anzupassen und zu ergänzen.

Begründung:

Nicht zuletzt macht eine anhaltend angespannte Haushaltslage eine Anpassung, bzw. Überarbeitung notwendig. Hierbei geht es um eine gerechte Verteilung der immer nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel. Es muss zukünftig noch stärker die wirtschaftliche Situation der Vereine bei der Gewährung von Fördermitteln Berücksichtigung finden. Zur Bewertung ist es dafür erforderlich, dass ein aktueller Geschäfts-/Kassenbericht der Antragsteller vorliegen muss. Die Vereinsförderung stellt eine freiwillige Leistung der Stadt dar, und steht somit immer unter der Prämisse eines ausgeglichenen Ergebnishaushalts. Dem wollen wir mit der Überarbeitung Rechnung tragen.

Axel Homfeldt

Wolfgang Ottens

10.3.1 Richtlinien über Förderungen von Vereinen

Alte Fassung

1.1 Die Stadt Schortens fördert die Vereine in ihrem Stadtgebiet durch direkte finanzielle Leistungen in Form von Zuschüssen oder durch geldwerte Leistungen in Form von Bereitstellung von Sportstätten (Sport- und Turnhallen, Freizeitbad, Sportplätze) und Einsatz gemeindlichen Personals zur Pflege und Unterhaltung dieser Anlagen. Die Förderung dient der Verbesserung des gemeindlichen Zusammenlebens der EinwohnerInnen untereinander, der Gesundheitsförderung und der Verbesserung der gemeindlichen Infrastruktur. Insbesondere sollen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung eröffnet werden.

1.5.1 Neben den Zielen zu 1.1 ist die Stadt bestrebt, die Natur zu schonen. Zuschüsse werden daher nur bei Beachtung der umweltbezogenen Beschlüsse der Stadt Schortens gewährt. Eine Zusammenstellung dieser Beschlüsse wird den Vereinen zur Verfügung gestellt und stets aktualisiert.

3.1 Jubiläumsveranstaltungen werden ab dem 50jährigen Bestehen jeweils in 50jährigen Abständen mit einem einmaligen Zuschuss von 255,50 € gefördert.

3.3 Neben diesen Zuschüssen können für Sonderveranstaltungen (Straßenlauf, Schulhandballturnier, Pfingstturnier des HFC ...) auf Einzelantrag finanzielle Leistungen bereitgestellt werden.

Neue/korrigierte Fassung

1.1 Die Stadt Schortens fördert die Vereine in ihrem Stadtgebiet durch direkte finanzielle Leistungen in Form von Zuschüssen oder durch geldwerte Leistungen in Form von Bereitstellung von Sportstätten (Sport- und Turnhallen, Freizeitbad, Sportplätze) und Begegnungsstätten (Accumer Mühle, altes Rathaus Sillenstede, BBS Roffhausen), sowie ggf. Einsatz gemeindlichen Personals zur Pflege und Unterhaltung dieser Anlagen. Die Förderung dient der Verbesserung des gemeindlichen Zusammenlebens der EinwohnerInnen untereinander, der Gesundheitsförderung und der Verbesserung der gemeindlichen Infrastruktur. Insbesondere sollen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung eröffnet werden.

1.5.1 Neben den Zielen zu 1.1 ist die Stadt bestrebt, die Natur zu schonen. Zuschüsse werden daher nur bei Beachtung der umweltbezogenen Beschlüsse, bzw. Umweltleitlinien der Stadt Schortens gewährt. Eine Zusammenstellung dieser Beschlüsse/Leitlinien wird den Vereinen zur Verfügung gestellt und stets aktualisiert.

3.1 Jubiläumsveranstaltungen werden ab dem 50jährigen Bestehen jeweils in 10jährigen Abständen mit einem einmaligen Zuschuss von 255,50 € gefördert.

3.3 Neben diesen Zuschüssen können für Sonderveranstaltungen (Straßenlauf, Schulhandballturnier, Pfingstturnier des HFC ...) auf Einzelantrag finanzielle Leistungen bereitgestellt werden, soweit der Haushalt der Stadt Schortens ausgeglichen ist und der Verwaltungsausschuss zugestimmt hat.

10.3.1 Richtlinien über Förderungen von Vereinen

Alte Fassung

6.2.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vor Durchführung der Maßnahmen bis zum 01. 10. eines jeden Jahres zu stellen. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt dann im darauf folgenden Jahr.

6.2.4 Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme bzw. Baumaßnahme nebst Bauzeichnung
- b) ein Kostenvoranschlag
- c) ein Finanzierungsplan
- d) Nachweise über die Beantragung von Zuschüssen bei anderen Stellen

8.1 Der Einsatz öffentlicher Mittel muss sparsam und effektiv vorgenommen werden. Die Gewährung finanzieller Zuschüsse der Stadt kann daher im Einzelfall von der jeweiligen Finanzsituation des antragstellenden Vereins abhängig gemacht werden.

8.2 Die Stadt Schortens behält sich das Recht vor, einen offiziellen Kassenbericht des vorangegangenen Haushaltsjahres vom jeweiligen antragstellenden Verein zu fordern.

Neue/korrigierte Fassung

6.2.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vor Durchführung der Maßnahmen bis zum 01. 06. eines jeden Jahres zu stellen. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt dann vorbehaltlich eines ausgeglichenen Haushalts der Stadt Schortens und der Zustimmung des Verwaltungsausschusses im darauffolgenden Jahr.

6.2.4 Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme bzw. Baumaßnahme nebst Bauzeichnung
- b) ein Kostenvoranschlag
- c) ein Finanzierungsplan
- d) Nachweise über die Beantragung von Zuschüssen bei anderen Stellen
- e) Offizieller Kassenbericht (nicht älter als ein Jahr) des antragstellenden Vereins

8.1 Der Einsatz öffentlicher Mittel muss sparsam und effektiv erfolgen und orientiert sich an den finanziellen Möglichkeiten der Stadt Schortens. Die Gewährung von Zuschüssen der Stadt kann daher im Einzelfall von der jeweiligen Finanzsituation des antragstellenden Vereins abhängig gemacht werden.

8.2 Alle Vereine oder vergleichbare Organisationen die regelmäßig Fördermittel auf der Grundlage dieser Richtlinien erhalten, legen jeweils unaufgefordert bis zum 31.03. eines jeden Jahres, ihren offiziellen Kassenbericht des vorangegangenen Haushaltsjahres. Bei Fristversäumnis können Förderansprüche verwirken.

8.3 Für alle gelegentlich Antragstellenden ist ihr letzter (nicht älter als 1 Jahr) offizieller Kassenbericht Bestandteil des Antrags auf Fördermittel.
